



Merkblatt Afrikanische Schweinepest beim Schwarzwild

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) stellt eine sehr ernsthafte Bedrohung für die Wildschweine- und Schweinebestände in Deutschland dar. Die Seuche kann kurzfristig große Distanzen überwinden und ein Auftreten in Deutschland hätte weitreichende wirtschaftliche Folgen – nicht nur für Schweinehalter, sondern auch für alle anderen mit der Schweinefleischherzeugung zusammenhängenden Wirtschaftsbereiche.

Die Früherkennung einer Einschleppung ist daher besonders wichtig. Nur wenn ein Eintrag insbesondere in die Wildschweinepopulation frühzeitig erkannt wird, besteht eine gute Chance für eine vollständige Tilgung. Bei der Tilgung der Europäischen Schweinepest (ESP) in Deutschland hat die Köderimpfung von Wildschweinen eine wichtige Rolle gespielt. Für ASP gibt es keinen Impfstoff, daher wird eine Tilgung bei einer großflächigeren Ausbreitung schwierig werden.

Der Jägerschaft kommt in dieser Situation eine ganz besondere Verantwortung zu. Das Geschehen in den Schwarzwildbeständen sollte ganz besonders aufmerksam beobachtet werden. Außerdem ist eine Verschleppung vom Wildschwein zum Hausschwein unbedingt zu verhindern. Zur Früherkennung der ASP sind folgende Maßnahmen wichtig:

Im Rahmen eines routinemäßigen Wildschweinmonitorings bei gesund erlegten Wildschweinen werden in der Region Hannover jährlich 135 Proben auch auf ASP untersucht. Probenahmesets mit Probenahmescheinen können bei der Trichinenprobenannahmestelle der Region Hannover (Regionshaus, Zimmer 39) abgeholt oder über das Geschäftszimmer des Fachdienstes Verbraucherschutz und Veterinärwesen (0511 / 616 22095) angefordert werden.

Beim Aufbruch von erlegten Stücken im Revier soll der Aufbruch nicht im Wald verbleiben, sondern mitgenommen oder ausreichend tief vergraben werden. Bei einer Drückjagd empfiehlt es sich, die koordinierte Beseitigung von Aufbruch vorher zu organisieren.

Zusätzlich sollen alle vor dem Schuss auffälligen Stücke beprobt und auf ASP untersucht werden. Der Ablauf der Beprobung erfolgt wie bei gesund geschossenen Tieren. Falls ein Stück nicht dem Verzehr dienen soll, soll der Kadaver auf jeden Fall unschädlich beseitigt werden und nicht im Wald liegen bleiben

Darüber hinaus soll jedes Stück Fallwild und Unfallwild beim Schwarzwild, das nicht offensichtlich an einer Schussverletzung gestorben ist, der Region gemeldet werden. Gemeldet werden sollen auch bereits angefressene oder verwesene Stücke. Die Meldung erfolgt zunächst telefonisch über das Geschäftszimmer des Fachdienstes Verbraucherschutz und Veterinärwesen Tel. 0511 / 616 22095 oder außerhalb der Bürozeiten über die Rettungsleitstelle der Region Tel. 112. Bei der Meldung erfolgt dann eine Absprache über das weitere Vorgehen (Beprobung, Beseitigung des Tierkörpers).

Für einen positiven Fall sind Fundort oder Erlegungsort wichtig, die Dokumentation erfolgt am besten über die GPS-Daten. Dafür kann auch eine kostenfreie App von www.tierfundkataster.de genutzt werden. Der Fachdienst Verbraucherschutz und Veterinärwesen erhält dann automatisch eine E-Mail mit den GPS-Koordinaten.

Erkranktes Schwarzwild fällt vor allem durch Verhaltensstörungen (gestörtes Fluchtverhalten, Verlust der Scheu) und einen schwankenden, taumelnden Gang auf. Die fiebernden Tiere halten sich bei wärmeren Temperaturen bevorzugt an kühlen Orten auf und sind oft sichtlich abgemagert. Sie fallen häufiger Verkehrsunfällen zum Opfer als gesunde Tiere. Frischlinge und Überläufer sind stärker betroffen als Alttiere.

Direkte Kontakte zwischen Jägern (und auch Jagdhunden) und Hausschweinen sind unbedingt zu vermeiden. ASP wird aber nicht nur von Tier zu Tier direkt übertragen, sondern auch indirekt über Speisereste, Personen, Fahrzeuge oder Geräte. Ein Schweinebestand darf daher nur unter gewissenhafter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen betreten werden. Nach einer Jagd oder einem Revierbesuch soll die Kleidung gewechselt und das Auto gewaschen werden, bevor ein Betrieb mit Schweinehaltung aufgesucht wird.

Weitere Informationen sind auch unter www.tierseucheninfo.niedersachsen.de verfügbar.

Stand: 31.07.2018

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an oben angegebene Anschrift.